

**Deutscher Bundestag**  
**19. Wahlperiode**

**Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz**

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für  
Recht und Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache  
**19(6)230**

12. April 2021

12.04.2021

**Entschließungsantrag**  
**der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 6. Ausschuss**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**

- Drucksache 19/27635 -

**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des**  
**Personengesellschaftsrechts**  
**(Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz - MoPeG)**

**Vorbemerkung**

Das Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (BbR) muss den Interessen des Rechtsverkehrs und nicht zuletzt den berechtigten Interessen der Gläubiger\*innen Rechnung tragen. Dabei darf der nötige Schutz der einzelnen Gesellschafter\*innen aber auch punktuell nicht zu kurz kommen, zumal die volle unbeschränkte persönliche Haftung infolge der Gesellschafterstellung in der Regel umfassend und nicht zuletzt eine Haftung für fremdes Verhalten (im Hinblick auf die Mitgesellschafter\*innen) ist.

Darüber hinaus dient die GbR in vielen Rechtsbereichen als Referenzpunkt und erfüllt für den Rechtsverkehr unterschiedliche Zwecke. Es ist daher wichtig, dass eine Modernisierung des Rechts der GbR die große Bedeutung dieser Rechtsform in den verschiedenen Lebensbereichen vollumfänglich im Blick hat.

Hinzukommt, dass der demografische Wandel nicht nur im Betreuungsrecht für zusätzliche Relevanz sorgen wird. Auch im Gesellschaftsrecht ist vermehrt mit Fällen sehr alter (aber infolge eines vorgezogenen Generationswechsels auch sehr junger) Gesellschafter\*innen zu rechnen, weshalb es sinnvoll erscheint, die damit verbundenen Fragestellungen im Rahmen der vorliegenden Reform mit zu behandeln.

**Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz möge beschließen:**

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz fordert die Bundesregierung auf, ihren Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz - MoPeG) unter besonderer Berücksichtigung der folgenden Punkte erneut zu überarbeiten, und den Fraktionen noch im laufenden Gesetzgebungsverfahren eine entsprechende Formulierungshilfe vorzulegen, die insbesondere

1. regelungstechnisch deutlicher zwischen Gründungs-GbRs und Ad-hoc-Gesellschaften unterscheidet, damit die Zuordnung bestimmter Regelungen zu diesen beiden Anwendungsbereichen für die Rechtsanwender\*innen leichter erkennbar wird;
2. die unbeschränkte persönliche Nachhaftung der Gesellschafter\*innen im Schadensrecht grundsätzlich ausschließt oder beschränkt, sofern das schadenstiftende Ereignis erst nach Ausscheiden aus der Gesellschaft eingetreten ist, und der Verschuldensvorwurf im Verhalten der ausgeschiedenen Gesellschafter\*in keinen eigenen Anknüpfungspunkt hat;
3. die realen Möglichkeiten einer Gesellschafterin einer nicht eingetragenen GbR verbessert, die Frist für die Nachhaftung tatsächlich in Gang zu setzen, nachdem sie bereits aus der Gesellschaft ausgeschieden ist;
4. eine explizite Regelung zu Stimmverboten (mit objektivem und subjektivem Anwendungsbereich) enthält und im Ergebnis grundsätzlich bei jeder Art von Interessenkollision ein Stimmverbot vorsieht, sofern die widerstreitenden Interessen nicht in anderer Weise aufgelöst werden;
5. und auf eine einheitliche Rechtsprechung insbesondere im Hinblick auf das familiengerichtliche Genehmigungserfordernis (§ 1852 BGB n. F., beispielsweise im Fall eines rechtsgeschäftlichen Erwerbs von Gesellschaftsanteilen durch Minderjährige) hinwirkt, indem die Erhebung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision auch in Familiensachen generell ermöglicht wird.

## **Begründung**

### Zu Nummer 1

Zwischen einer Gesellschaft, die planvoll und insbesondere mit einem umfassenden Gesellschaftsvertrag, der natürlich schriftlich niedergelegt und zuvor in der Regel über einen längeren Zeitraum im Kreis der zukünftigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter diskutiert wurde, und einer sogenannten Ad-hoc- oder Gelegenheitsgesellschaft, die spontan aus der Situation heraus durch einen nur mündlich geschlossenen (oder bestenfalls teilweise schriftlich festgehaltenen) Gesellschaftsvertrag gebildet wird, bestehen so große Unterschiede, dass zumindest im Hinblick auf die gesetzlichen Regelungen über die Geschäftsführungs- und Vertretungsmacht sowie die Kündigung der Gesellschaft oder der Mitgliedschaft einige Differenzierungen geboten erscheinen. Dies gilt umso mehr, wenn das Leitbild der GbR zukünftig die zu diesem Zweck errichtete Gesellschaft als Trägerin eines Unternehmens sein soll, da dieses (das zeigt nicht zuletzt die lange Kündigungsfrist des § 725 Abs. 1 n. F.) sich in wesentlichen Punkten von Gesellschaften unterscheidet, die aus anderen Gründen ins Leben gerufen werden.

### Zu Nummer 2

Eine Nachhaftung, die auch dann greift, wenn das schadenstiftende Ereignis erst nach dem Ausscheiden der Gesellschafter\*in stattgefunden hat, bedeutet ein übermäßiges Einstehenmüssen für das Verschulden anderer, auf das die ausgeschiedene Gesellschafter\*in darüber hinaus keinerlei Einfluss mehr hat. Dabei ist

es den Gläubiger\*innen auch durchaus zuzumuten, sich allein an die Gesellschaft respektive die verbliebenen Gesellschafter\*innen zu halten, mit denen sie beispielsweise das bereits zuvor begründete Mandatsverhältnis in Kenntnis des Ausgeschieden Seins einer früheren Gesellschafter\*in fortgesetzt haben. Hier wäre (sofern nicht aus anderem Recht bereits gegeben) allenfalls über ein Sonderkündigungsrecht der Vertragspartner\*innen der GbR nachzudenken. Anderenfalls erscheint die GbR nicht zuletzt als Trägerin einer anwaltlichen Sozietät oder eines Architekturbüros wenig interessengerecht ausgestaltbar.

### Zu Nummer 3

Die Nachhaftung belastet die Gesellschafter\*innen erheblich und ist diesen in der Regel auch bekannt. Das Risiko einer zeitlich nicht beschränkten Nachhaftung, bei der die Frist aufgrund tatsächlicher Schwierigkeiten nie zu laufen beginnt, wird Gesellschafter\*innen hingegen typischerweise erst nach ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft voll bewusst. In diesem Zeitpunkt haben die betroffenen Gesellschafter\*innen keine Möglichkeit mehr auf eine Eintragung der Gesellschaft hinzuwirken. Daher brauchen Gesellschafter\*innen in dieser Situation eine zusätzliche Möglichkeit für den Fall, dass sie die ihnen obliegende Publizität trotz aller Bemühungen nicht umfassend herstellen können. (Zum weiteren Hintergrund vgl. BGH, Urteil vom 03.07.2020, Az.: V ZR 250/19).

### Zu Nummer 4

Die Frage der Stimmverbote stellt sich in der GbR teilweise anders als in den Gesellschaften anderer Rechtsformen. Es erscheint daher angezeigt eine eigene Regelung im Recht der GbR vorzusehen, zumal die umfassende persönliche Haftung aller Gesellschafterinnen geeignet ist, die Relevanz der Frage erheblich zu steigern.

### Zu Nummer 5

Infolge des Fehlens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in Familiensachen besteht in diesen Fällen keine einheitliche Rechtsprechung (so auch Stiftung Familienunternehmen (Hrsg.): Minderjährigkeit und Betreuung bei Familiengesellschaften – Rechtsprobleme und Lösungsvorschläge für Praxis und Gesetzgeber, erstellt von Prof. Dr. Marco Staake, München 2020, [www.familienunternehmen.de](http://www.familienunternehmen.de), Seite 82). Es ist daher dringend angezeigt, dass der Bundesgerichtshof auch in diesem Bereich in größerem Maße dazu beitragen kann, für die Einheitlichkeit und Fortentwicklung des Rechts Sorge zu tragen. Zur weiteren Begründung wird auf die Begründung auf Bundestagsdrucksache 19/20540 Seite 8 verwiesen (siehe ergänzend auch das Wortprotokoll der 10. Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz vom 14. Mai 2018, Protokoll-Nr. 19/10, und dort insbesondere die Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins ab Seite 120).